



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Wasserbaugesetz (Schaffung einer Zusatzfi- nanzierung für die Naturgefahrenabwehr)

20. Juni 2017

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Entwurf und Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

I.	Ausgangslage	3
1.	Finanzierung Naturgefahrenabwehrprojekte zunehmend schwieriger	3
2.	Postulat betreffend Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds	3
3.	Bericht des Regierungsrats an den Kantonsrat über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds	3
4.	Anmerkung Kantonsrat zum Bericht des Regierungsrats über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds und weitere Rahmenbedingungen.....	4
5.	Analoge Regelung wie Feuerwehr-5er.....	4
II.	Externe Vernehmlassung	5
III.	Grundzüge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
6.	Grundzüge	6
6.1	Regelung im kantonalen Wasserbaugesetz und in Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats	6
6.2	Höhe Beitragssatz	6
7.	Zu Art. 23a Nachtrag zum kantonalen Wasserbaugesetz	7
8.	Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen den Vollzug von Art. 23a Nachtrag Wasserbaugesetz.....	9
9.	Einsatz und Wirkung der zusätzlichen Gelder für die Naturgefahrenabwehr	10
IV.	Fakultatives Referendum und Inkrafttreten	11

I. Ausgangslage

1. Finanzierung Naturgefahrenabwehrprojekte zunehmend schwieriger

Gefährdungen durch verschiedene Naturgefahrenprozesse sind im Bergkanton Obwalden immer gegenwärtig; ein entsprechendes Naturgefahrenmanagement ist zwingend notwendig.

Aufgrund verschiedener Faktoren entwickelte sich die Finanzierung der notwendigen Naturgefahrenabwehrprojekte in letzter Zeit zu einer zunehmend schwierigeren Aufgabe: Einerseits wurden in der Folge des Hochwassers 2005 verschiedene, sehr grosse Projekte für eine zeitgemässe Naturgefahrenabwehr nötig. Einzelne Projekte konnten bereits erfolgreich abgeschlossen werden (z.B. Kleine Melchaa, Grosse Melchaa), andere sind aktuell im Bau (z.B. Engelbergeraai) oder noch in Planung (z.B. Hochwassersicherheit Sarneraatal, Wasserbauprojekt Sarneraatal Alpna). Andererseits veränderten sich die Finanzierungsgrundlagen zwischen Bund und Kantonen mit der Neugestaltung und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA ab 2008 wesentlich. Die durchschnittlichen Bundesbeiträge an Naturgefahrenabwehrprojekte nahmen ab und die Belastung des Kantons mit Ausgaben zur Naturgefahrenabwehr nahm zu.

Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal (grösstes Projekt im Kanton) verschiedene Möglichkeiten zur Finanzierung beraten. Für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal wurde dem Volk im Rahmen der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2014 zum Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts eine befristete Zwecksteuer zur Abstimmung vorgelegt, welche deutlich angenommen wurde. Im Rahmen dieser Beratungen für die Finanzierung des grössten Hochwasserschutzprojekts im Kanton Obwalden reichte die SVP Obwalden am 20. März 2014 eine Motion für die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds Obwalden ein. Mit einem zweckgebundenen Naturgefahrenabwehrfonds sollte eine nachhaltige Lösung für generationsübergreifende Projekte zur Naturgefahrenabwehr im Kanton Obwalden sichergestellt werden. Der Regierungsrat sollte beauftragt werden einen Gesetzesentwurf für die Errichtung Naturgefahrenabwehrfonds zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten.

2. Postulat betreffend Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds

Mit Beschluss vom 1. Mai 2014 (Nr. 442) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die eingereichte Motion betreffend Naturgefahrenabwehrfonds Obwalden (52.10.06) in ein Postulat umzuwandeln und zu überweisen. Der Kantonsrat folgte an der Sitzung vom 21. Mai 2014 dem Antrag des Regierungsrats.

Die Beantwortung der im Postulat gestellten Fragen bedingte eine Reihe von detaillierten und aufwendigen Abklärungen. Im Auftrag des Regierungsrats erarbeitete das Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement und dem Rechtsdienst in der Folge einen Bericht über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds für den Kantonsrat.

3. Bericht des Regierungsrats an den Kantonsrat über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds

Im Bericht des Regierungsrats an den Kantonsrat über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds Obwalden vom 27. Oktober 2015 werden folgende Finanzierungsmöglichkeiten für einen Naturgefahrenabwehrfonds aufgezeigt:

- Liegenschaftssteuer (befristet und unbefristet)
- Zwecksteuer
- Kostenanlastungssteuer

- Kausalabgabe

– Finanzierung über das Kantonsbudget.

Der Bericht gelangte hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten zu folgendem Fazit: Um die Kosten der Naturgefahrenabwehrprojekte finanzieren zu können, stehen nach einer gründlichen Prüfung folgende zwei Möglichkeiten zur Diskussion: Eine Kausalabgabe im Sinne eines „Naturgefahrenabwehr-5ers“ und/oder die Finanzierung über das ordentliche Kantonsbudget.

4. Anmerkung Kantonsrat zum Bericht des Regierungsrats über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds und weitere Rahmenbedingungen

Die zuständige kantonsrätliche Kommission beriet den Bericht am 26. November 2015 und stellte dem Kantonsrat den Antrag, der Vorschlag des Regierungsrats, eine Gesetzesgrundlage zur Einführung eines Beitrages der Sachversicherungen für die Prävention von Elementarschäden sei zu begrüßen und umzusetzen.

An seiner Sitzung vom 28. Januar 2016 folgte der Kantonsrat einstimmig dem Antrag der kantonsrätlichen Kommission und der Bericht des Regierungsrats über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds wurde mit folgender Anmerkung zur Kenntnis genommen: *„Der Vorschlag des Regierungsrats, eine Gesetzesgrundlage zur Einführung eines Beitrages der Sachversicherungen für die Prävention von Elementarschäden „Naturgefahrenabwehr-5er“ wird begrüsst und ist umzusetzen.“*

Gemäss Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 28. Januar 2016, bzw. den entsprechenden Wortmeldungen, ist bei der Ausarbeitung einer Gesetzesgrundlage zur Einführung eines Beitrages der Sachversicherungen für die Prävention von Elementarschäden (Naturgefahrenabwehrbeiträge) darauf zu achten, dass der Naturgefahrenabwehrbeitrag ausschliesslich für die Naturgefahrenabwehr verwendet wird. Dies analog zu den Einnahmen aus dem Feuerwehr-5er, der für die Organisation, den Einsatz sowie die Ausbildung und Ausrüstung der Obwaldner Feuerwehren eingesetzt wird. Weiter ist anhand der Wortmeldungen ersichtlich, dass dafür eine leichte Prämiensteigerung in Kauf genommen und akzeptabel sein sollte.

Der Versicherungsmarkt ist seit längerer Zeit ein Konkurrenz- und Verdrängungsmarkt. Inwiefern die Versicherungen den Beitrag an die präventive Naturgefahrenabwehr auf die Prämienzahler abwälzen werden, kann deshalb nicht abgeschätzt werden.

Der Kanton Obwalden ist ein GUSTAVO-Kanton. Als GUSTAVO-Kantone werden die Schweizer Kantone bezeichnet, in welchen die Gebäudeversicherung anstelle einer kantonalen Versicherung bei einer privaten Versicherung abgeschlossen werden kann. Zu den GUSTAVO-Kantone gehören Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Obwalden. Für einen Beitrag an die Finanzierung der Naturgefahrenabwehr kann also in Obwalden nicht eine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt mit einbezogen werden. Die Finanzierung muss über die privaten Versicherungsgesellschaften erfolgen.

5. Analoge Regelung wie Feuerwehr-5er

Angesichts der Zielsetzung und der vorgegebenen Rahmenbedingungen (vgl. vorangehende Ziffer 4.) ist eine zum Feuerwehr-5er analoge Regelung für einen Beitrag der Versicherer an die Naturgefahrenabwehr naheliegend.

Heute kennt der Kanton Obwalden eine Spezialfinanzierung der Feuerwehrgasse. Die gesetzliche Grundlage ist im Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr vom 23. Oktober 2008 (Feuerwehrgesetz, GDB 546.1) gegeben. Im Feuerwehrgesetz ist in Art. 27 definiert, dass die Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag an den Kanton nach Massgabe der Versicherungssumme leisten. Die Versicherungssumme ergibt sich aus den im Kanton auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden

und Fahrhabe gegen Feuer- und Elementarschäden. Die Versicherungsgesellschaften melden die Gesamthöhe der Versicherungssumme unentgeltlich und unaufgefordert dem Kanton und überweisen die entsprechenden Beiträge. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz und die Mindestleistung fest. Die Beiträge werden als Spezialfinanzierung für die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz verwaltet und verwendet.

In den Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008 (AB Feuerwehrgesetz, GDB 546.111) ist geregelt, dass für die Risiken Feuer- und Elementarschäden die privaten Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag 5 Rappen je 1 000 Franken Versicherungssumme zu entrichten haben. Dieser Beitrag ist seit 1931 (KRB vom 31. Januar 1931 betreffend Erhöhung der Löschsteuer; LB VI, 311, OGS 1932, 80) unverändert.

In Art. 88 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG, SR 961.01) ist geregelt, dass die Kantone den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen und von ihnen zu diesem Zweck Angaben über die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Feuerversicherungssummen einholen können. Gespräche mit dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) haben gezeigt, dass die Versicherungen eine solche Lösung grundsätzlich mittragen können.

Eine analoge gesetzliche Verankerung wie für den bestehenden Feuerwehr-5er ist entsprechend auch für einen Beitrag an die Naturgefahrenabwehr möglich. Die vorgesehene gesetzliche Regelung wird in Ziffer III aufgezeigt.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2016 (RRB Nr. 621) hat der Regierungsrat den Projektauftrag für die Schaffung einer Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Verbindung mit dem Finanzdepartement erteilt. Der kantonale Rechtsdienst hat das Projekt begleitet.

II. Externe Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 7. Februar 2017 (RRB Nr. 314) gab der Regierungsrat Entwurf und Bericht für die Schaffung einer Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr für die externe Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 12. Mai 2017.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich fünf politische Parteien sowie der Schweizerische Versicherungsverband SVV vernehmen lassen. Bei den Rückmeldungen der politischen Parteien ist insbesondere die Zweckbestimmtheit der Gelder für die Naturgefahrenabwehr hervorgehoben worden. Eine Zusammenstellung der im Rahmen der externen Vernehmlassung eingegangenen Anregungen findet sich in Beilage 1.

Die Vernehmlassungsergebnisse sind in die Vorlage eingeflossen, wo es sachlich angezeigt ist oder wo eine besser verständliche Fassung resultierte (vgl. auch Berichtziffer III. 7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen).

III. Grundzüge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

6. Grundzüge

6.1 Regelung im kantonalen Wasserbaugesetz und in Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats

Wie unter Ziff. 5 ausgeführt, ist es möglich, einen Beitrag der Versicherungen an die Naturgefahrenabwehr analog dem bestehenden Feuerwehr-5er gesetzlich zu verankern. Auf kantonaler Stufe bildet das Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) vom 31. Mai 2001 (WBG, GDB 740.1) die relevante, formelle gesetzliche Grundlage. Im Wasserbaugesetz zu regeln sind die Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe, der Verwendungszweck sowie die Bemessungsgrundlage. Der Beitragssatz kann in entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats festgesetzt (vgl. hierzu nachfolgende I. Ziff. 6.2).

6.2 Höhe Beitragssatz

Die Mittel aus dem topografischen Lastenausgleich inklusive Einnahmen aus dem Beitrag der Versicherungsgesellschaften an die Naturgefahrenabwehr in Form einer Kausalabgabe reichen nicht aus, um die Investitionen zur Naturgefahrenabwehr zu decken, insbesondere wenn die realistischerweise anfallenden Investitionen mit einbezogen werden, welche nach 2023 anfallen (vgl. hierzu auch den Bericht des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 27. Oktober 2015, Ziff. 9.5.).

Es ist aber möglich, mit der Einführung eines Beitrags der Versicherungsgesellschaften an die Naturgefahrenabwehr einen wichtigen Finanzierungsbeitrag für die im Kanton Obwalden laufend nötigen Investitionen in die Naturgefahrenabwehr zu erreichen. Damit können die Finanzierungsschwierigkeiten zur Naturgefahrenabwehr im Kanton Obwalden verringert werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es zentral, dass die eingenommenen Gelder zweckgebunden der Naturgefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden.

In den Jahren 2015 bis 2023 wird ein durchschnittlicher Kantonsbeitrag von 10 Millionen Franken pro Jahr für die Naturgefahrenabwehr nötig sein. Nach dem Jahr 2023 ist mit einem stetigen Investitionsbedarf von acht bis neun Millionen Franken Kantonsbeiträge pro Jahr zu rechnen. Bei dieser Betrachtung werden alle Projekte (Schutzwald, Schutzbauten nach Wasserbaugesetz und Schutzbauten nach Waldgesetz inklusive Einzelprojekte) berücksichtigt (vgl. hierzu auch den Bericht des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 27. Oktober 2015, Ziff. 4.4.).

Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften aufgrund des Feuerwehr-5er (5 Rappen pro 1 000 Franken Versicherungssumme, Abbildung 1: grüne Balken) haben sich zwischen 2006 und 2016 auf rund 890 000 Franken pro Jahr entwickelt. Bis zum Jahr 2023 würde ein analoger Beitrag für die Naturgefahrenabwehr (Naturgefahrenabwehr-5er) knapp 10 Prozent der Investitionskosten auf der Seite des Kantons decken können.

Die Beitragshöhe von 5 Rappen besteht beim Feuerwehr-5er bereits seit dem Jahr 1931. Es ist deshalb vertretbar, dass bei den Naturgefahren der Beitragssatz von 7.5 Rappen pro 1 000 Franken Versicherungssumme erhoben wird. Wie aus Abbildung 1 (blaue Säulen) entnommen werden kann, kann damit mit rund 1.3 Millionen Franken Einnahmen für die Naturgefahrenabwehr gerechnet werden.

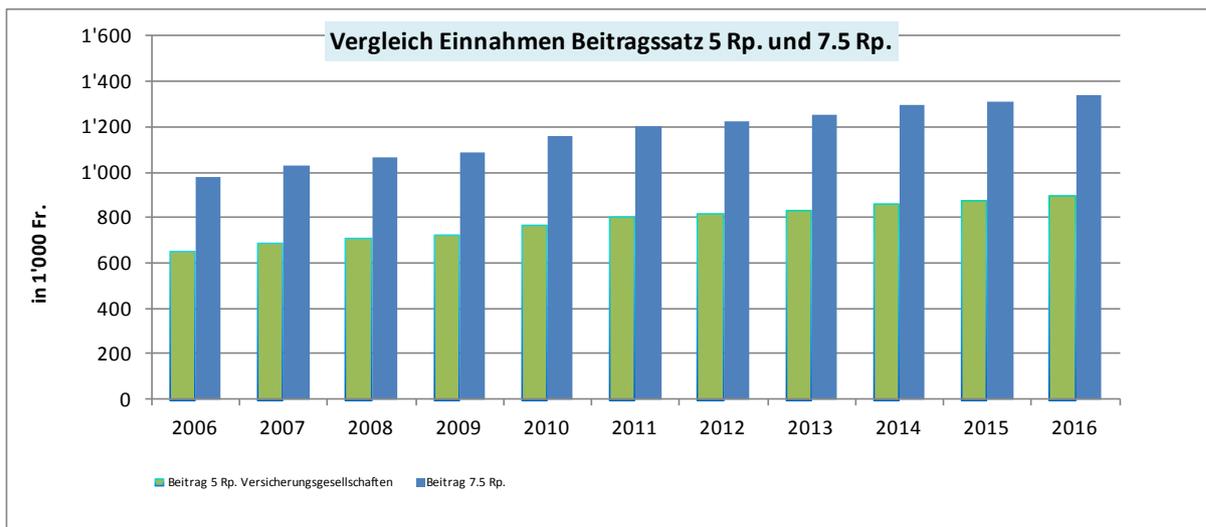


Abbildung 1: Vergleich Einnahmen Beitragssatz 5 Rappen pro 1 000 Franken Versicherungssumme und Beitragssatz 7.5 Rappen pro 1 000 Franken Versicherungssumme.

Angesichts der aufgezeigten nötigen Investitionen in die Naturgefahrenabwehr und der in naher Zukunft laufenden kapitalintensiven Einzelprojekte (Engelbergeraa, Sarneraa Alpnach, Kleine Schliere) sowie im Verhältnis zu den Beiträgen für die Feuerwehr (Feuerwehr-5er) ist es verhältnismässig, aktuell einen Beitragssatz von 7.5 Rappen pro 1 000 Franken für die Naturgefahrenabwehr anzustreben. Dieser wird in Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats festgelegt (vgl. Berichtziffer III. 10.).

7. Zu Art. 23a Nachtrag zum kantonalen Wasserbaugesetz

Mit Aufnahme von Art. 23a ins Kantonale Wasserbaugesetz wird die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen, um von den privaten Versicherungsgesellschaften Beiträge für die Naturgefahrenabwehr erheben zu können. Es ist folgender Wortlaut vorgesehen (Beilage 2):

Art. 23a Beiträge der Versicherungsgesellschaften

¹ Die Versicherungsgesellschaften leisten einen jährlichen Beitrag an den Kanton nach Massgabe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ergibt sich aus den im Kanton auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden und Fahrha-be gegen Feuer- und Elementarschäden.

² Die Versicherungsgesellschaften haben:

- a. die Gesamthöhe der Versicherungssumme unentgeltlich und unaufgefordert dem Kanton zu melden;
- b. ihre Beiträge bis Ende des ersten Quartals dem Kanton zu überweisen.

³ Der Regierungsrat legt den Beitragssatz und die Mindestleistung fest.

⁴ Die Beiträge sind zweckgebunden für die integrale Abwehr von Naturgefahren zu verwenden.

Abs. 1 und 2 umschreiben den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungsgrundlage.

Im Rahmen der Vernehmlassung ist vorgebracht worden, dass die Abgabe nicht nur auf die privaten Versicherungsgesellschaften sondern sich generell auf alle Versicherungsgesellschaften bezieht. Abs. 1 ist entsprechend angepasst worden.

Zudem wurde im Rahmen der Vernehmlassung angeregt, dass auf alle Gebäude, Anlagen, Infrastrukturen (z.B. Anlagen des Bundes wie armasuisse etc.) die Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr erhoben werden soll.

Art. 88 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 4. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01) lässt dies nicht zu. Der Bund hat beispielsweise seine Anlagen, Infrastrukturen und Gebäude nicht versichert. Aufgrund seiner Grösse trägt der Bund die Risiken in der Regel selbst (Selbstfinanzierung).

Somit ist es nicht möglich, dass der Bund über eine Versicherungsabgabe einen Beitrag leistet. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich der Bund bereits heute massgeblich an den Kosten für Schutzmassnahmen, welche hauptsächlich dem Schutz seiner Anlagen (z.B. Bahn und Strasse) dienen, beteiligt bzw. diese bezahlt, sofern er alleiniger Nutzniesser ist. Von einer Ergänzung wird deshalb abgesehen.

Abs. 3 überträgt der vollziehenden Behörde die Kompetenz, nach den in Art. 23a Entwurf Wasserbaugesetz (E WBG) umschriebenen Kriterien die absolute Höhe der Abgabe festzulegen. Die Kompetenz zur Festlegung des Beitragssatzes an die vollziehende Behörde entspricht der Regelung beim „Feuerwehr-5er“; sie ermöglicht eine flexible Festsetzung des Beitragssatzes, der „mässig“ sein muss.

Ein Vernehmlasser spricht sich dafür aus, dass der Beitragssatz nicht durch den Regierungsrat sondern durch den Kantonsrat auf Stufe Gesetz festzulegen sei.

Die Vorlage soll analog zur Abgabe des „Feuerwehr-5ers“ aufgebaut sein. Es ist nicht sinnvoll, zwei unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen für den gleichen Mechanismus innerhalb eines Kantons zu haben. Auch dort legt der Regierungsrat den Beitragssatz fest, was eine gewisse Flexibilität ermöglicht. Diese ist aber insofern stark eingeschränkt, weil der Handlungsspielraum durch das Bundesrecht eng begrenzt ist (Art. 88 Abs. 3 VAG). Eine Mitwirkung des Kantonsrates bzw. des Volkes ist deshalb nicht angebracht.

Das Bundesrecht (Art. 88 Abs. 3 VAG) legt fest, dass die Kantone den Versicherungsunternehmen mässige Beiträge für die Prävention vor Elementarschäden auferlegen können. Wie und ob die Versicherungsgesellschaften diese Abgabe in ihre Prämienberechnung mit einbeziehen, entzieht sich dem Einfluss des Kantons. Entsprechend ist eine Mitbeteiligung des Kantons z.B. für anfallende Inkasso- und Weiterleitungskosten der Versicherungen nicht angezeigt.

Abs. 4 legt fest, dass die Beiträge zweckgebunden für die integrale Abwehr von Naturgefahren zu verwenden sind. Gegenstand des vom Bund vorgegebenen integralen Ansatzes der Naturgefahrenabwehr ist einerseits die Berücksichtigung aller betroffenen Interessen. Darunter fallen insbesondere Interessen aus den Fachbereichen Naturgefahren (Schutzwald, Wasserbau, forstliche Bachverbauungen, Lawinen- und Steinschlagschutzmassnahmen, Schutzmassnahmen zur Sanierung oder Verhinderung von Rutschungen, Gefahrenkarten als raumplanerische Massnahmen, etc.), Waldbewirtschaftung, Natur- und Landschaftschutz sowie der Landwirtschaft und der Raumplanung. Zum integralen Ansatz der nachhaltigen Naturgefahrenabwehr gehört neben der Erstellung von neuen, auch der Unterhalt der bestehenden Infrastrukturanlagen. Naturgefahrenabwehr ist für den Kanton Obwalden, wie die Feuerwehr eine Daueraufgabe und bleibt dauerhaft bestehen. Mit den zusätzlichen Geldern werden ausschliesslich Massnahmen finanziert, welche der Naturgefahrenabwehr dienen.

Gemäss dem integralen Ansatz müssen die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Schutzziele gesamthaft angegangen und optimal aufeinander abgestimmt werden. So muss eine wasserbauliche Massnahme, z.B. ein Hochwasserschutzprojekt in der Siedlung,

optimal mit Massnahmen im Einzugsgebiet, z. B. Schutzwaldpflege und forstlicher Hang- und Bachverbau, kombiniert werden. Dank des integralen Ansatzes der Naturgefahrenabwehr wird das Geld prioritär dort eingesetzt, wo es die grösste Wirkung erzielt (effizienter Mitteleinsatz).

Bei der Behandlung des Budgets und der IAFP im Kantonsrat ist die Mitwirkung des Parlaments gewährleistet. Eine diesbezügliche spezielle Regelung, wie sie im Rahmen der Vernehmlassung aufgeworfen worden ist, ist nicht nötig.

8. Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen den Vollzug von Art. 23a Nachtrag Wasserbaugesetz

Gestützt auf Art. 23a Abs. 3 E WBG legt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen den konkreten Beitragssatz fest (Beilage 3). Zudem kann er in Ausführungsbestimmungen Regelungen zum Vollzug erlassen. Folgende Regelungen in Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats zu Art. 23a E WBG sind vorgesehen und sind ebenfalls der externen Vernehmlassung unterstellt worden:

Art. 1 Beiträge der Versicherungsgesellschaften

¹ Für die Risiken der Elementarschäden haben die Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag von 7.5 Rappen je 1 000 Franken Versicherungssumme zu entrichten. Als Grundlage zur Berechnung des jeweiligen Betrags gelten die auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungsverträge.

² Die Beiträge sind der Finanzverwaltung zu melden.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Art. 1 Abs. 1 legt den Beitragssatz gestützt auf Art. 23a Abs. 3 E WBG fest.

Abs. 2 regelt, wem die Beiträge zu melden sind. Wie dargelegt, lehnt sich die vorgesehene Gesetzesanpassung an die bereits heute bestehende gesetzliche Grundlage über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr vom 23. Oktober 2008 (Feuerwehrgesetz, GDB 546.1) an. Da die Versicherungsgesellschaften dem Kanton bereits heute die Gesamthöhe der Versicherungssumme zu melden haben, entstehen ihnen nur unwesentliche zusätzliche administrative Aufwendungen.

Grossmehrheitlich ist der Betrag von 7.5 Rappen pro 1 000 Franken im Rahmen der externen Vernehmlassung für angemessen erachtet worden, selbst wenn davon auszugehen ist, dass er von den Versicherungen in die Prämienberechnungen mit einbezogen wird.

In einer Vernehmlassungsantwort ist darauf hingewiesen worden, dass die Beiträge zur Reduktion von Naturgefahren zu entrichten seien und nicht für die Feuer- und Elementarschäden, das müsse klar hervorgehen. Entsprechend ist Art. 1 klarer formuliert worden und es wird nur noch auf die Elementarschäden, die durch Naturgefahrenereignisse entstehen, Bezug genommen. Analog ist auch Art. 16 der Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008 (GDB 564.111) anzupassen (Fremdänderung), so dass sich diese Beiträge (des bestehenden „Feuerwehr-5er“) explizit auf die Risiken der Feuerschäden beziehen.

In Art. 2 bestimmt der Regierungsrat das in Kraft treten.

9. Einsatz und Wirkung der zusätzlichen Gelder für die Naturgefahrenabwehr

In der Abbildung 2 ist die Wirkung des Beitrags der Versicherungen an die Naturgefahrenabwehr schematisch dargestellt. Die im Budget und in der Finanzplanung des Kantons vorgesehenen Mittel für die Naturgefahrenabwehr (grüne Säule) reichen für die geplanten und fachlich ausgewiesenen Naturgefahrenabwehrprojekte und Massnahmen (blaue Säule) nicht aus. Mit dem Beitrag der Versicherungsgesellschaften gemäss Art. 23a E WBG (oranges Kästchen) können die geplanten oder sich in Ausführung befindenden Naturgefahrenabwehrprojekte weiter vorangetrieben werden. Mit der zweckgebundenen Abgabe können zudem Engpässe aufgefangen werden.

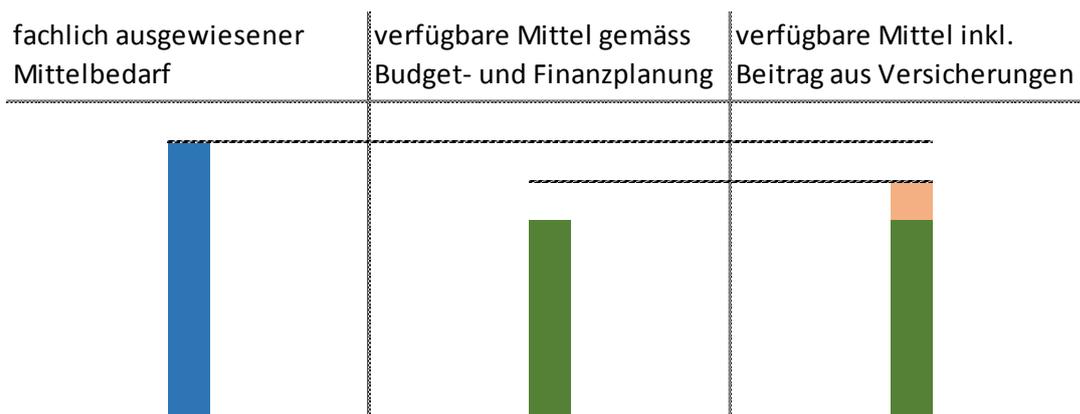


Abbildung 2: Auswirkungen der zusätzlichen Mittel aus den Versicherungen im Falle von vorgängigen Sparmassnahmen (unzureichende Mittel im Rahmen der ordentlichen Budget- und Finanzplanung des Kantons Obwalden).

Falls die Beiträge der Versicherungsgesellschaften in einem Jahr höher ausfallen würden als die Ausgaben für die Massnahmen zur Naturgefahrenabwehr, dann ist im vorgesehenen Gesetztext vorgegeben, dass die Einnahmen *für die integrale Abwehr von Naturgefahren* zu verwenden sind. Durch diese Formulierung ist sichergestellt, dass die die Ausgaben überschüssenden Einnahmen in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen und nicht der laufenden Rechnung gutgeschrieben werden können. Konkret würden die überschüssenden Einnahmen in der Buchhaltung transitorisch abgegrenzt und aufs Folgejahr übertragen. Da der Beitrag der Versicherungen im Vergleich zu den gesamten Ausgaben im Bereich Naturgefahrenabwehr verhältnismässig klein ist (10 bis 15 Prozent der dafür jährlich notwendigen Kantonsbeiträge für die integralen Naturgefahrenabwehrmassnahmen), wird dieses Szenario – wenn überhaupt – nur selten eintreten.

IV. Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

Der vorliegende Nachtrag untersteht nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung vom 11. Mai 1968 (KV, GDB 101.0) dem fakultativen Referendum. Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| – Vernehmlassung bei den Parteien / SVV | bis Mitte Mai 2017 |
| – 2. Lesung Regierungsrat | Juni 2017 |
| – 1. Lesung Kantonsrat | 7. September 2017 |
| – 2. Lesung Kantonsrat | 27. Oktober 2017 |
| – Fakultatives Referendum | bis 4. Dezember 2017 (30 Tage) |
| – Inkraftsetzung | 1. Januar 2019 |

Der Nachtrag zum kantonalen Wasserbaugesetz wird, unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der jährlichen Prämienrechnungsstellung durch die Versicherungsgesellschaften, vom Regierungsrat voraussichtlich auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Beilagen:

- Beilage 1: Zusammenstellung der externen Vernehmlassung in tabellarischer Form
Beilage 2: Entwurf eines Nachtrags zum Wasserbaugesetz, Art. 23a
Beilage 3: Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 23a des Wasserbaugesetzes (zur Information)